



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/53-PMVD/2023

28. April 2023

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 1. März 2023 unter der Nr. 14461/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fall von mutmaßlicher Tierquälerei und Wilderei in der Krobatin Kaserne in Salzburg“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die betroffene Militärperson führt den Dienstgrad Vizeleutnant.

Zu 2, 3 und 4:

Dem in Rede stehenden Vizeleutnant wurde kein Befehl erteilt, da weder der Kasernenkommandant noch der Offizier vom Tag (OvT) über das Ereignis informiert wurden. Die Entscheidung, einen Jäger beizuziehen, traf der Soldat selbst.

Zu 2a und 2b:

Entfällt.

Zu 5:

Nein, diesbezüglich ist kein Protokoll bekannt. Selbstverständlich ist es nicht üblich, Tiere zu töten.

Zu 6:

Nein.

Zu 7, 7a und 7b:

Das Einbringen von privaten Schusswaffen in militärische Liegenschaften ist in einem Erlass und in den Dienstvorschriften geregelt. Eine diesbezüglich Zutrittsgenehmigung wurde im gegenständlichen Fall, entgegen der Vorschriften, nicht eingeholt.

Zu 7c, 7d und 7e:

Nein.

Zu 8 und 8a:

Schüsse aus der Langwaffe des Jägers haben sowohl der Jäger selbst als auch der Vizeleutnant abgegeben.

Zu 9:

Rund 17 Stunden.

Zu 10 und 11:

Der Gesundheitszustand des Tieres wurde vom Jäger beurteilt. Informationen über die Grundlage seiner Abwägungen zur weiteren Vorgehensweise liegen meinem Ressort nicht vor.

Zu 12:

Nein, eine psychologische Evaluierung war aus Sicht des zuständigen Kommandanten nicht notwendig, da sich der Vizeleutnant seines falschen Verhaltens bewusst ist, er kooperativ zur Aufklärung des Sachverhalts beigetragen hat und daher eine Wiederholung dieses Fehlverhaltens mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Zu 13 und 13a:

Disziplinarstrafen für Soldaten, die nicht Grundwehrdienst leisten, sind im Heeresdisziplinargesetz 2014 geregelt. Der Strafrahmen ist als Anteil der Bemessungsgrundlage, die durch die Dienstbezüge des Beschuldigten im Monat der Erlassung der Disziplinarverfügung bzw. des Disziplinarerkenntnisses gebildet wird, vorgegeben. Es wurden bisher keine weiteren Fälle von Tierquälerei auf dieser Grundlage disziplinarrechtlich geahndet.

Zu 14:

Die Unterweisung über das sachgemäße Verhalten in derartigen Situationen wurde unverzüglich in das Programm von Kaderfortbildungen, OvT-Schulungen, Sicherheitsbelehrungen und ähnlichem aufgenommen.

Zu 15:

Nein, da die Dienstvorschriften eindeutig sind.

Zu 15a:

Entfällt.

Mag. Klaudia Tanner